



## STADTGEMEINDE SCHREMS

Hauptplatz 19, 3943 Schrems  
gemeinde@schrems.at  
02853 / 77 454 Fax: DW 44  
[www.schrems.at](http://www.schrems.at)



GZ 004-3-4/2025

Schrems, am 16. 05. 2025

# NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 15. 05. 2025, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadtamtes Schrems, Zimmer OG.01.

### Anwesende:

- Liste David Süß – VP Schrems: Stadtrat Dkfm. (FH) Tobias Spazierer, Stadträtin Beatrix Kainz, Stadtrat Dominik Leser, Gemeinderat Gregor Ableidinger, Gemeinderätin Verena Binder Gemeinderat Erich Brantner, Gemeinderätin Martina Diesner-Wais, Gemeinderat Stefan Kolm, Gemeinderat Philipp Löffler, Gemeinderat Werner Scheidl, Gemeinderat Wolfgang Zibusch
- SPÖ: Stadtrat Roland Löffler, Stadträtin Gabriele Beer, Stadtrat Martin Speychal, Gemeinderat Christian Floh, Gemeinderat Markus Hödl, Gemeinderätin Daniela Mayerhofer, Gemeinderat Gerald Mößlinger, Gemeinderat Peter Müller, Gemeinderat Josef Nicht, Gemeinderätin Corina Schuller, Gemeinderat Ernest Weisgram
- FPÖ: Vizebürgermeister Franz Pichler, Stadtrat Walter Hoffmann, Gemeinderätin Marina Hoffmann
- Liste Prinz: Gemeinderätin Mag. Viktoria Prinz, Gemeinderat Christian Tollar

### Entschuldigt:

- Liste David Süß – VP Schrems: ---  
SPÖ: Gemeinderätin Mag. Angelika Hoffelner  
FPÖ: ---  
Liste Prinz: ---

### Nicht entschuldigt:

- Liste David Süß – VP Schrems: ---  
SPÖ: ---  
FPÖ: ---  
Liste Prinz: ---

### Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Mag. David Süß

### Schriftführerin:

StADir. Mag. Claudia Trinko

# TAGESORDNUNG

## Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 09. 04. 2025
2. Gewährung einer a. o. Subvention an die FF Schrems-Gebharts (Einsatzbekleidung, Lagercontainer, Funkgerät)
3. 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)
4. 28. Änderung des Bebauungsplanes
5. Richtlinie betreffend Einhebung eines Kostenbeitrages für die Betreuung von gemeindefremden Kindern im Schremser Storchennest
6. Vergabe von Arbeiten zur Sanierung der Friedhofswege in Schrems, 3. Bauetappe
7. Abschluss eines Pachtvertrages für das Café-Restaurant Moorbad Schrems – Abänderung des GR-Beschlusses vom 12. 12. 2024, TOP 6
8. Bericht des Prüfungsausschusses über die laufende Gebarungsprüfung vom 24. 04. 2025
9. Verleihung von Ehrenzeichen an ausgeschiedene Gemeindeforen
10. Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Landesausstellung 2028

In nicht öffentlicher Sitzung werden die Tagesordnungspunkte 11 bis 17 behandelt.

## Beschluss

Der Vorsitzende, Bürgermeister Ing. Mag. David Süß, begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates, stellte die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

### 1. Genehmigung der Niederschrift vom 09. 04. 2025

Gegen die Verfassung der Niederschrift vom 09. 04. 2025 wurde kein Einwand erhoben; diese gilt somit als genehmigt.

### 2. Gewährung einer a. o. Subvention an die FF Schrems-Gebharts (Einsatzbekleidung, Lagercontainer, Funkgerät)

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierner

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09. 10. 2024 ersuchte die FF Schrems-Gebharts um Gewährung einer a. o. Subvention für folgende Anschaffungen:

I Ankauf von Einsatzbekleidung gesamt	€ 4.507,80
I Ankauf eines Funkgerätes	€ 478,00
I Ankauf eines Lagercontainers zur Abdeckung des <u>Platzbedarfes aufgrund der wachsenden Mitgliedschaft</u>	<u>€ 2.904,00</u>
Summe	€ 7.889,80

Wie bisher üblich, sollen diese Anschaffungen zu einem Drittel gefördert werden. In der Sitzung des Stadtrates am 05. 05. 2025 wurde diesbezüglich einstimmig eine positive Empfehlung abgegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer a. o. Subvention in der Höhe von € 2.629,93 an die FF Schrems-Gebharts für die angeführten Anschaffungen genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### 3. 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Franz Pichler

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Schrems beabsichtigte die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan und örtliches Entwicklungskonzept) in den Katastralgemeinden Schrems, Kottlinghörmanns; Langschwarza und Niederschrems wie im beiliegenden Erläuterungsbericht der Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, vom März 2025 detailliert angeführt.

Der Entwurf der geplanten 30. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 17. 03. bis 28. 04. 2025 im Stadtamt Schrems öffentlich aufgelegt und es wurden folgende schriftliche Stellungnahme wie folgt eingebracht:

1. Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Schrems mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden. Die Lage und die Breite dieser Betreuungstreifen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinnenverbauung) festgelegt werden.

*Im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens erfolgen lediglich bei Änderungspunkt 11 Umwidmungen im Nahbereich von Gewässerflächen. Hierbei handelt es sich um Umwidmungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung (Bauland-Wohngebiet im Bereich eines Hausgartens) bzw. innerhalb von Grünlandkategorien (Festlegung von Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche).*

*Es lässt sich daher feststellen, dass durch die Umwidmungen keine relevanten Einschränkungen bzw. Änderungen hinsichtlich Betreuungs- und Erhaltungstreifen erfolgen.*

*Diese allgemein gehaltene Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

2. Die Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung teilt mit, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz vorhanden sind. Als Hinweis wird angeführt, dass die Stadtgemeinde Schrems Teil der Rad-Basisnetzregion Gmünd-Schrems ist und über eine fertig geplante Radwegenetzplanung verfügt. Es ist keine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle des NÖ Straßendienstes erforderlich.

*Diese allgemein gehaltene Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

Mit Schreiben vom 06. 05. 2025 und 08. 05. 2025 wurden von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), Frau MMag. Andrea Kaufmann das naturschutzfachliche Gutachten der Abt.

Allgemeiner Baudienst – Naturschutz (BD1-N) und das raumordnungsfachliche Gutachten der Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) übermittelt.

Bei beiden Gutachten wird lediglich auf die zu dieser Beschlussfassung vorgelegten Änderungspunkte C (örtliches Entwicklungskonzept) und 10 - 12 (Flächenwidmungsplan) detailliert eingegangen.

Im naturschutzfachlichen Gutachten von Herrn Mag. Claus Stundner (Abt. BD1-N) wird zu den Änderungspunkten angeführt, dass keine Überlagerung mit Schutzgebieten bestehen. Auswirkungen auf die beiden Naturschutzgebiete (Schremser Hochmoor und Gebhartsteich) können auf Grund der Distanz zu den Naturschutzgebieten ausgeschlossen werden. Die verfahrensgegenständlichen Änderungspunkte des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans stehen somit nicht im Widerspruch zu den Vorgaben von Europaschutzgebieten oder Naturschutzgebieten. Landschaftsschutzgebiete sind in diesem Bereich nicht ausgewiesen.

Zusammenfassend liegen zu den wesentlichen Änderungspunkten Abschätzungen von Auswirkungen auf den Artenschutz vor. Ausgleichende Maßnahmen wurden festgelegt und können aus fachlicher Sicht maßgebliche Beeinträchtigungen des Artenschutzes hintanhalten, sofern diese ausreichend abgesichert werden.

*Die weiteren Anmerkungen im naturschutzfachlichen Gutachten beziehen sich auf die Änderungspunkte A & 1, 8 sowie 9. Diese werden im Rahmen der Beschlussfassung dieser Änderungspunkte detailliert behandelt.*

Im raumordnungsfachlichen Gutachten der Abt. RU7 von Frau Dipl. Ing. Helma Hamader wird zu Änderungspunkt C angeführt, dass der Änderungsanlass und die relevanten Beurteilungsaspekte für die angeführte Änderung im Erläuterungsbericht nachvollziehbar dargelegt wurde. Es wurden keine Widersprüche zu den verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 durch die Homogenisierung der Nutzungszonen im nordwestlichen Ortsbereich von Langscharza festgestellt.

Zu Änderungspunkt 10 wurde seitens der Amtssachverständigen für Raumordnung angeführt, dass beim Nachweis der Zusammenlegung der Parzellen 122/1 und 122/2 keine Widersprüche zu den Planungsvorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes bestehen.

*Die Zusammenlegung der beiden Parzellen ist mittlerweile erfolgt und in der aktuellen digitalen Katastralmappe (DKM) ersichtlich. Der dementsprechend Grundbuchsauszug und ein Auszug aus der aktuellen digitalen Katastralmappe liegen den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.*

Änderungspunkt 11 stellt die Umsetzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes dar und dient der Homogenisierung der Nutzungsstrukturen. Es bestehen keine Widersprüche zu den Planungsvorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes.

Gemäß der Amtssachverständigen für Raumordnung dient der Änderungspunkt 12 der korrekten Plandarstellung und es bestehen keine Widersprüche zu den Planungsvorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes.

*Die Aussagen der Amtssachverständigen für Raumordnung zu den Änderungspunkten A & 1, 8 sowie 9 werden im Rahmen der Beschlussfassung dieser Änderungspunkte zu einem späteren Zeitpunkt detailliert behandelt.*

#### Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf:

Keine

Die Änderungspunkte A & 1, 8 und 9 sollen aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs (vorerst) nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Änderungspunkte 4 und 5 (Flächenwidmungsplan) wurde zwar einem Screening unterzogen, jedoch nicht zur Auflage gebracht.

Die Änderungspunkte B (örtliches Entwicklungskonzept) sowie 2, 3, 6 und 7 wurden bereits im Rahmen der 29. Änderung zur Beschlussfassung vorgelegt und sind mittlerweile rechtskräftig (*Aufgrund der Dringlichkeit wurde die 29. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes nach dem*

*Screening geteilt und dementsprechend die ursprüngliche Nummerierung auch in der Auflage der 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes übernommen).*

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt C des örtlichen Entwicklungskonzeptes und die Änderungspunkte 10 bis 12 (Flächenwidmungsplan) der 30. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels folgender Verordnung A beschließen:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf den hiezu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Schrems, Langschwarza und Niederschrems** (Änderungspunkte 10 - 12) die auf den Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept für einen Bereich in der Katastralgemeinde **Langschwarza** (Änderungspunkt C) abgeändert. Diese Änderung wird als Farbdarstellung ausgeführt.
- § 3 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen bzw. als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Schrems während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### 4. 28. Änderung des Bebauungsplanes

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Franz Pichler

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Schrems beabsichtigte die Änderung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Katastralgemeinde Schrems, Kottlinghörmanns, Langschwarza und Niederschrems sowie die Änderung der allgemeinen Bebauungsbestimmungen für die Schutzzone Gebharts und der besonderen Bebauungsbestimmungen Beb2 im gesamten Gemeindegebiet wie im beiliegenden Erläuterungsbericht der Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, vom März 2025 detailliert angeführt.

Der Entwurf der geplanten 28. Änderung des Bebauungsplanes war in der Zeit vom 17. 03. 2025 bis 28. 04. 2025 im Stadtamt Schrems öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden fünf schriftliche Stellungnahmen zu diesem Verfahren eingebracht. Drei Stellungnahmen betreffen den Änderungspunkt 15, welcher aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs (vorerst) nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Dementsprechend werden lediglich jene zwei Stellungnahmen detailliert behandelt, die jene Änderungspunkte betreffen, die auch zur Beschlussfassung vorgelegt werden. *Hinweis: Zwar wurden diese Stellungnahmen teilweise für die 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eingebracht, jedoch sollen diese – aufgrund des Zusammenhangs mit dem Bebauungsplan – auch in diesem Verfahren behandelt werden.*

1. Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Schrems mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen

Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuung- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden. Die Lage und die Breite dieser Betreuungstreifen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung) festgelegt werden.

*Im Rahmen der gegenständlichen Bebauungsplanänderung erfolgen lediglich bei Änderungspunkt 11 Änderungen im Nahbereich von Gewässerflächen, welche zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Betreuungstreifen führen.*

*Es lässt sich daher feststellen, dass durch die Umwidmungen keine relevanten Einschränkungen bzw. Änderungen hinsichtlich Betreuung- und Erhaltungsstreifen erfolgen.*

*Diese allgemein gehaltene Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

2. Die Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung teilt mit, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz vorhanden sind. Als Hinweis wird angeführt, dass die Stadtgemeinde Schrems Teil der Rad-Basisnetzregion Gmünd-Schrems ist und über eine fertig geplante Radwegenetzplanung verfügt. Es ist keine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle des NÖ Straßendienstes erforderlich.

*Diese allgemein gehaltene Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

#### Abänderung zum Auflagenentwurf:

Keine

Die 28. Änderung des Bebauungsplans soll aufgrund der unterschiedlichen Thematiken mittels dreier Verordnungen (Verordnungen A – C) beschlossen werden, auch um etwaige Verzögerungen hinsichtlich der Rechtskraft der einzelnen Änderungspunkten zu verhindern.

Die Änderungspunkte 10 bis 12 sind hierbei Teil der Verordnung A, Änderungspunkt 13 stellt Verordnung B dar und Verordnung C beinhaltet Änderungspunkt 14.

Die Änderungspunkte 1, 8, 9 und 15 sollen aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs (vorerst) nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Änderungspunkte 4 und 5 (Flächenwidmungsplan) wurden in der gleichzeitig zur Auflage gebrachten 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (welche für die Nummerierung der Änderungspunkte maßgeblich war) zwar einem Screening unterzogen, jedoch nicht zur Auflage gebracht.

Die Änderungspunkte 2, 3, 6 und 7 wurden bereits im Rahmen der 27. Änderung des Bebauungsplans bzw. der 29. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur Beschlussfassung vorgelegt und sind mittlerweile rechtskräftig (*Aufgrund der Dringlichkeit wurde die 29. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes nach dem Screening geteilt und dementsprechend die ursprüngliche Nummerierung auch in der Auflage der 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – welche für die Nummerierung der Änderungspunkte in der gleichzeitig zur Auflage gebrachten 28. Änderung des Bebauungsplan maßgeblich war - übernommen*).

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag die 28. Änderung des Bebauungsplans (Änderungspunkte 10 bis 12) mittels folgender Verordnung A zu beschließen:

Antrag:

Der Gemeinderat möge die 28. Änderung des Bebauungsplanes mittels folgender Verordnung A (Änderungspunkte 10 – 12), Verordnung B (Änderungspunkt 13) und Verordnung C (Änderungspunkt 14) genehmigen.

#### Verordnung A

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in den **Katastralgemeinden Schrems, Langscharza und Niederschrems** (Änderungspunkte 10 - 12) dahingehend abgeändert, dass die auf den hiezu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Schrems während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

#### Verordnung B

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., werden die Bebauungsbestimmungen der **Schutzzone Gebharts** in der **Katastralgemeinde Gebharts** abgeändert.
- § 2 Die in § 3 Allgemeine Bebauungsbestimmungen Abs. 2.5.1 getroffene Festlegung für die **Schutzzone Gebharts** (Änderungspunkt 13) wird von
- „2.5 Gestaltungsvorschriften für die Schutzzone in der KG Gebharts
- 2.5.1. Die bestehenden Dachformen sind bei sämtlichen baulichen Veränderungen beizubehalten, soweit sie den charakteristischen Merkmalen des Baubestandes der Umgebung entsprechen. Die Ausführung von Flach-, Pult- oder Zeltdächern ist nicht zulässig. Lediglich in von der Hauptstraße nicht einsehbaren Bereichen ist die Ausführung von Flach- oder Pultdächern zulässig. Das Dacheindeckungsmaterial muss die Farbe rot, rotbraun oder anthrazit aufweisen und darf nur mit kleinteiligen Materialien ausgeführt werden. Die Eindeckung mit gewellten Platten ist nicht zulässig.“
- in
- „2.5 Gestaltungsvorschriften für die Schutzzone in der KG Gebharts
- „2.5.1. Die bestehenden Dachformen sind bei sämtlichen baulichen Veränderungen beizubehalten, soweit sie den charakteristischen Merkmalen des Baubestandes der Umgebung entsprechen. Die Ausführung von Flach-, Pult- oder Zeltdächern ist nicht zulässig. Lediglich in von der Hauptstraße nicht einsehbaren Bereichen ist die Ausführung von Flach- oder Pultdächern zulässig.  
Das Dacheindeckungsmaterial muss die Farbe rot, rotbraun oder anthrazit aufweisen.“
- abgeändert.
- § 3 Die Bebauungsvorschriften liegen im Stadtamt Schrems während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

#### Verordnung C

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der **Katastralgemeinde Kottlinghörmanns** (Änderungspunkt 14)

dahingehend abgeändert, dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.

- § 2 Darüber hinaus wird in § 3 Allgemeine Bebauungsbestimmungen unter „Abs. 2.3. Besondere Bebauungsbestimmungen“ die besondere Bebauungsbestimmung „Beb7“ (Änderungspunkt 14)

„2.3.8. In den mit „Beb7“ bezeichneten Zonen ist die Ableitung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen oder Dachflächen in einen Kanal oder in einen Vorfluter untersagt.“

ergänzt.

- § 3 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, und die Bebauungsvorschriften liegt im Stadtamt Schrems während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **5. Richtlinie betreffend Einhebung eines Kostenbeitrages für die Betreuung von gemeindefremden Kindern im Schremser Storchennest**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Beatrix Kainz

Sachverhalt:

Gemäß § 6 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KGB) in der geltenden Fassung gilt grundsätzlich folgende Regelung betreffend Betreuung von gemeindefremden Kindern in einer Tagesbetreuungseinrichtung:

*„Besucht ein Kind, bis zum Schuleintritt, mangels eines entsprechenden Betreuungsangebotes der Hauptwohnsitzgemeinde eine Tagesbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde, so hat die Hauptwohnsitzgemeinde der Standortgemeinde der Tagesbetreuungseinrichtung einen Betrag maximal in Höhe von € 400,-- pro Monat und Kind zu bezahlen. Der Beitrag ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei als Bezugsgröße die für den Monat September 2023 verlautbarte endgültige Indexzahl dient. Die näheren Bestimmungen sind in Form von Richtlinien der NÖ Landesregierung zu regeln. Die Verpflichtung zur Zahlung gilt nur, sofern nicht zwischen der Hauptwohnsitzgemeinde und der Standortgemeinde eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde oder wird.“*

Für den Fall, dass ein gemeindefremdes Kind im Storchennest Schrems betreut wird, obwohl die Hauptwohnsitzgemeinde einen Betreuungsplatz anbieten kann, soll nun aufgrund eines Anlassfalles eine Richtlinie betreffend Einhebung eines Kostenbeitrages für die Betreuung von gemeindefremden Kindern im Schremser Storchennest beschlossen werden.

Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes in das Storchennest Schrems kann nur dann erfolgen, wenn genügend Plätze frei sind.

Darin soll festgehalten werden, dass für die Betreuung am Vormittag (7.00 bis 13.00 Uhr) monatlich ein Betrag von € 100,00 zu bezahlen sind, egal wie viele Stunden die Betreuung in Anspruch genommen wird (Wertsicherung).

Für eine Betreuung vor 7.00 und nach 13.00 Uhr soll die entsprechende Richtlinie der Stadtgemeinde Schrems gelten (dzt. für 20 h/Monat € 64,00, bis 40 h/Monat € 77,00, bis 60 h/Monat € 90,00 und über 60 h/Monat € 102,00 – Beträge wertgesichert).

In der Sitzung des Stadtrates wurde einstimmig empfohlen, die Richtlinie zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Richtlinie betreffend Einhebung eines Kostenbeitrages für die Betreuung von gemeindefremden Kindern im Schremser Storchennest ab dem Kindergartenjahr 2025/26 genehmigen:

1. Es werden nur dann gemeindefremde Kinder in das Schremser Storchennest aufgenommen, wenn genügend Plätze vorhanden sind und die Aufnahme eines gemeindeeigenen Kindes dadurch nicht verhindert wird.
2. Für die Betreuung von Kindern im Schremser Storchennest, die in Schrems keinen Hauptwohnsitz haben, und deren Hauptwohnsitzgemeinde einen Betreuungsplatz anbieten kann, wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten für die Betreuung am Vormittag ein Betrag von € 100,00 eingehoben.  
Dieser Beitrag unterliegt einer Wertsicherung, welche jährlich im September (Basis ist die im September 2025 verlautbarte Indexzahl) im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführt wird. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Juni endgültig verlautbarte Indexzahl.
3. Für die Betreuung vor 7.00 und nach 13.00 Uhr werden die jeweils geltenden Tarife der entsprechenden Richtlinie des Gemeinderates der Stadt Schrems verrechnet.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **6. Vergabe von Arbeiten zur Sanierung der Friedhofswege in Schrems, 3. Bauetappe**

Berichterstadsatter und Antragsteller: StR Gabriele Beer

Sachverhalt:

In der 3. Bauetappe soll der Hauptweg vom Kreuz bis zum neuen Friedhof saniert werden. Die Arbeiten werden demnächst beginnen. Folgende Leistungen sind erforderlich:

### Bauhofleistungen

- I Pflasterabtrag
- I ggf. ungebundene untere Tragschicht (Schotter 0/63) austauschen
- I Kanal verlegen
- I voraussichtliche Kosten gesamt ca. € 18.000,00 inkl. Ust
  - 2 Mietdumper für ca. 4 - 5 Monate à € 5.500,00 → ca. € 11.000,00
  - div. Kanalrohre + Formstücke → ca. € 3.000,00
  - ev. zusätzlicher LKW bzw. Schotter → ca. € 4.000,00

### Ankauf Granitplatten

- I Granitwerk Kammerer (ca. 20 m<sup>2</sup>) → ca. € 5.000,00 inkl. Ust

### Bauleistungen der Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH (Start voraussichtlich Ende Mai 2025):

- I Ungebundene obere Tragschicht (Schotter 0/32) herstellen
- I Entwässerungsrinnen setzen und anschließen
- I Kleinsteinpflaster in Betonbettung herstellen
- I Granitplatten verlegen
- I Asphaltieren

I gesamt ca. € 95.000,00 inkl. Ust

Sicherheit/Unvorhergesehenes/Rundung → ca. € 2.000,00 inkl. Ust

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen daher rund € 120.000,00 inkl. Ust. Im Budget 2025 wurden aufgrund einer Schätzung vom Vorjahr ein Betrag von € 150.000,00 inkl. Ust vorgesehen.

In der Sitzung des Stadtrates am 05. 05. 2025 wurde einstimmig die Vergabe der Arbeiten für 3. Bauetappe der Wegsanierung am Friedhof Schrems wie angeführt empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Sanierung der Friedhofswege in Schrems, 3. Bauetappe, durch den Städtischen Bauhof und die Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH, 3950 Gmünd, wie angeführt sowie den Ankauf der Granitplatten von der Granitwerk Kammerer GmbH, 3943 Schrems, zu einem Gesamtpreis von rund 120.000,00 inkl. Ust genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **7. Abschluss eines Mietvertrages für das Café-Restaurant Moorbad Schrems – Abänderung des GR-Beschlusses vom 12. 12. 2024, TOP 6**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Mag. David Süß

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 12. 12. 2024 wurde die Vermietung des Moorbadrestaurants an Herrn Riccardo Jörg ab 01. 01. 2025 genehmigt.

Danach trat Herr Riccardo Jörg an die Stadtgemeinde Schrems mit der Bitte heran, den Vertrag wie folgt abzuändern:

1. Ergänzung zu Punkt Zweitens: *„Eine neue Mikrowelle wird seitens der Vermieterin zur Verfügung gestellt“.*
2. Der ursprüngliche Passus betreffend Kontrollgänge und Terminkoordinierung des Beach-Volleyball-Platzes ebenfalls unter Punkt Zweitens *„Aufgrund des Bestandsverhältnisses verpflichtet sich der Mieter ausdrücklich auch hinsichtlich des Beach-Volleyball-Platzes die Terminkoordination vorzunehmen, sowie weiters, auf der gesamten Freizeitanlage Kontrollgänge zu unternehmen bzw. durch von ihm Beauftragte, jedoch auf seine Kosten, vornehmen zu lassen, um die ordnungsgemäß Benützung durch Besucher zu gewährleisten und die Sauberkeit der Anlagen, insbesondere der Sanitäranlagen, zu überprüfen. Für den Fall, dass seitens des Mieters Missstände festgestellt werden, hat dieser, soweit möglich, diese selbst zu unterbinden bzw. den Besuchern die weitere Benützung zu untersagen und/oder die Vermieterin unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, damit seitens der Vermieterin die diesbezüglich notwendigen Schritte veranlasst werden können.“* soll wie folgt abgeändert werden.  
NEU: *„Aufgrund des Bestandsverhältnisses verpflichtet sich der Mieter ausdrücklich auch hinsichtlich des Beach-Volleyball-Platzes die Terminkoordination vorzunehmen, sowie weiters, auf der gesamten Freizeitanlage Kontrollgänge zu unternehmen, um die Sauberkeit der Anlagen, insbesondere der Sanitäranlage, zu überprüfen.“*

In der Sitzung des Stadtrates am 05. 05. 2025 wurde die Abänderung des Mietvertrages wie angeführt empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vermietung des Moorbadrestaurant ab 01. 01. 2025 an Herrn Riccardo Jörg, 3943 Schrems, Brauhausgasse 10, wie angeführt und somit die Abänderung des GR-Beschlusses vom 12. 12. 2024, TOP 6, genehmigen. Der Vertrag liegt dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **8. Bericht des Prüfungsausschusses über die laufende Gebarungsprüfung vom 24. 04. 2025**

Berichterstatter: Bgm. Ing. Mag. David Süß

Bürgermeister Ing. Mag. David Süß brachte dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der laufenden Gebarungsprüfung vom 24. 04. 2025 und insbesondere nachstehend angeführte Feststellungen des Prüfungsausschusses zur Kenntnis.

### zu 4. Prüfung der Gebarung

Die Gebarung ist ordnungsgemäß – keine Auffälligkeiten

Stellungnahme des Bürgermeisters:  
*zur Kenntnis genommen*

Stellungnahme der Kassenverwalterin:  
*zur Kenntnis genommen*

## **9. Verleihung von Ehrenzeichen an ausgeschiedene Gemeindefamandatare**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Mag. David Süß

Sachverhalt:

Der Berichterstatter beantragte aufgrund der bestehenden Richtlinien die Verleihung von Ehrenzeichen an nachstehend angeführte ausgeschiedene Gemeindefamandatare wie folgt:

### Ehrenring

#### **Preissl Michael, 3943 Schrems, Kottinhörmanns 112 / SPÖ**

Gemeinderat 1995 – 2005  
Schülerheimverwalter 2001 – 2005  
Stadtrat 2005 – 2021  
Vizebürgermeister 10/2021 – 3/2025

#### **Weiss Siegfried, 3944 Pürbach, Langschwarza 108 / SPÖ**

Gemeinderat 1995 – 3/2025

#### **Hobecker Ernst, 3943 Schrems, Niederschrems 72 / SPÖ**

Gemeinderat 1995 – 2020  
Stadtrat 2020 – 3/2025

### Ehrennadel

#### **Sabine Zibusch Lavicka, Langegg 96 / SPÖ**

Gemeinderätin 2015 – 3/2025

#### **Manuel Gerstbauer, 3943 Schrems, Kottinhörmanns 31 a / SPÖ**

Ortsvorsteher 2010 – 3/2025

Die übrigen ausgeschiedenen Mandatare (StR Mag. Franz Ableidinger /SPÖ, GR Ferdinand Kammerer / Grüne, GR Patrick Gutmayer / Liste Prinz, GR Peter Zotter / SPÖ, OV Johann Koppensteiner / SPÖ und OV Silvia Kloiber / SPÖ), an welche lt. der Richtlinien kein Ehrenzeichen verliehen wird, erhalten eine Ehrenurkunde.

In der Sitzung des Stadtrates am 05. 05. 2025 wurde einstimmig empfohlen, die Ehrenzeichen sowie die Urkunden wie angeführt zu verleihen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verleihung von Ehrenzeichen wie o. a. Personen genehmigen. Die feierliche Überreichung der Ehrenzeichen sowie der Urkunden soll im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates am 03. 06. 2025, 18.00 Uhr, im Kulturhaus Schrems stattfinden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **10. Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Landesausstellung 2028**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Mag. David Süß

Sachverhalt:

Die NÖ Landesausstellung im Jahr 2028 findet unter dem Thema "Waldviertler Wasserlandschaften" statt. Zehn Gemeinden des oberen Waldviertels haben sich dafür beworben und den Zuschlag der NÖ Landesregierung erhalten.

Wenngleich die Stadtgemeinde Schrems derzeit nicht als direktes Mitglied im Austragungsverein vorgesehen ist, gibt es die Möglichkeit, daran zu partizipieren. Auch entsprechende Fördermittel können beispielsweise über den Kleinprojektfonds abgeholt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass es ein entsprechendes Konzept mit konkreten Ideen und Kostenschätzungen gibt. Dieses bildet die Basis für weitere Gespräche mit den Verantwortlichen der kommenden Landesausstellung.

Die nun einzurichtende Arbeitsgruppe soll dazu wesentliche Vorarbeiten leisten, damit Schrems als Gemeinde touristisch profitieren kann.

Folgende Personen sollen der Arbeitsgruppe angehören:

- I je ein Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Parteien
- I Herr Dominik Döller seitens der Städtischen Verwaltung
- I je ein Vertreter des Kunstmuseums Waldviertel, des UnterWasserReichs, des Naturparkvereines Schrems, des Waldviertler Hoftheaters, der Waldviertler Werkstätten, der Brauerei Schrems und der Ökostation Waldviertel (Bundesamt für Wasserwirtschaft)
- I Herr Mag. Franz Steiner und Frau Doris Schreiber seitens der Wirtschaft

In der Sitzung des Stadtrates am 05. 05. 2025 wurde einstimmig empfohlen, die Arbeitsgruppe wie angeführt zu bilden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Teilnahme an der Landesausstellung 2028 wie angeführt einrichten.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

---

## **NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Eine genaue Berichterstattung und Antragstellung der weiteren Tagesordnungspunkte erfolgte im NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL dieser Sitzung und wird in einem eigenen Protokoll erfasst.

---

Der Vorsitzende, Bürgermeister Ing. Mag. David Süß, schloss um 20.05 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende: